

Sondervertrag über die Lieferung von Elektrizität für Geschäftskunden mit einer Abnahmemenge von mehr als 10.000 kWh/a

## deliSTROM partner (Stand 01.11.2018 / Lieferjahre 2019, 2020 2021)

zwischen der Stadtwerke Delitzsch GmbH, Sachsenstraße 1, 04509 Delitzsch  
Kundenzentrum: Telefon 034202/65-888 Telefax 034202/65-800  
- im folgenden SWD genannt - und

### Kunde

.....  
Name, Vorname, ggf. Firma SWD-Kundennummer Geburtsdatum (freiwillige Angabe)

.....  
Straße, Hausnummer Telefon

.....  
Postleitzahl Ort E-Mail

### 1) Verbrauchsstelle

.....  
Straße, Hausnummer

.....  
Postleitzahl Ort

.....  
Stromzählernummer Jahresverbrauch in kWh

.....  
Zählerstand Ablesedatum

.....  
bisheriger Stromlieferant Netzbetreiber

### 2) Rechnungsanschrift

(wenn von Adresse des Kunden abweichend)

.....  
Name, Vorname, ggf. Firma

.....  
Straße, Hausnummer

.....  
Postleitzahl Ort

### 3) Preise – Stand 01.11.2018

	Nettopreis	Bruttopreis (incl. USt., derzeit i.H.v. 19 %)
3.1 Grundpreis	120,00 Euro/Jahr	142,80 Euro/Jahr

	Nettopreis	Bruttopreis
<b>3.2 Strompreis: Mit dem Kunden wird ein fester Strompreis bis zum unter Punkt 4 angegebenen Termin (Vertragsende) vereinbart.</b>	<b>5,99 Ct/kWh</b>	<b>7,13 Ct/kWh</b>
<b>3.3 Netznutzung</b> Das Entgelt gemäß Ziffer 3.2 erhöht sich um die zu zahlenden Netznutzungsentgelte. Die Netznutzungsentgelte bestimmen sich nach der aktuellen Veröffentlichung des zuständigen Netzbetreibers. Angegeben sind die <b>vorläufigen</b> Netznutzungsentgelte der <b>Stadtwerke Delitzsch GmbH</b> . Stand 01.11.2018	5,00 Ct/kWh	5,95 Ct/kWh
<b>3.4 EEG-Umlage</b> Das Entgelt gemäß Ziffer 3.2 erhöht sich um die EEG-Umlage in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe.	6,405 Ct/kWh	7,62 Ct/kWh
<b>3.5 Umlage für Abschaltbare Lasten</b> Das Entgelt gemäß Ziffer 3.2 erhöht sich um die Umlage für Abschaltbare Lasten in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe.	0,005 Ct/kWh	0,006 Ct/kWh
<b>3.6 KWK Umlage nach KWKG-Novelle 2017</b> Das Entgelt gemäß Ziffer 3.2 erhöht sich um die KWK-Umlage in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe. (bis 1.000.000 kWh pro Jahr).	0,280 Ct/kWh	0,33 Ct/kWh
<b>3.7 Paragraph 19 StromNEV-Umlage</b> Das Entgelt gemäß Ziffer 3.2 erhöht sich um die § 19 StromNEV-Umlage in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (bis 1.000.000 kWh).	0,305 Ct/kWh	0,36 Ct/kWh
<b>3.8 Offshore-Haftungsumlage</b> Das Entgelt gemäß Ziffer 3.2 erhöht sich um die Offshore-Haftungsumlage in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (bis 1.000.000 kWh pro Jahr).	0,416 Ct/kWh	0,50 Ct/kWh
<b>3.9 Konzessionsabgabe</b> Das Entgelt gemäß Ziffer 3.2 erhöht sich um die Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe.	1,320 Ct/kWh	1,57 Ct/kWh
<b>3.10 Stromsteuer</b> Das Entgelt gemäß Ziffer 3.2 erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe.	2,050 Ct/kWh	2,44 Ct/kWh
<b>3.11 Strompreis gesamt zum Termin des Preisstandes</b>	<b>21,771 Ct/kWh</b>	<b>25,91 Ct/kWh</b>

#### 3.12 Umsatzsteuer

Vereinbart sind die Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 Prozent).

#### 3.13 Änderung der Preisbestandteile

Sollten sich während der Laufzeit die Preisbestandteile gemäß Pkt 3.3 bis 3.10 verändern, so erhöht oder senkt sich der Strompreis gemäß Pkt. 3.11 dementsprechend von dem Zeitpunkt an, zu dem die Erhöhung oder Senkung in Kraft tritt.

Seite 1

Sitz der Gesellschaft:  
Delitzsch  
Amtsgericht Leipzig  
HRB 5947  
Ust.-Nr.: 237/120/02654

Bankverbindungen:  
Hypo Vereinsbank Leipzig  
Konto-Nr. 330 1885, BLZ 860 200 86  
IBAN DE33860200860003301885  
BIC HYVEDEMM495

Volksbank Delitzsch  
Konto-Nr. 103 675 170, BLZ 860 955 54  
IBAN DE43860955540103675170  
BIC GENODEF1DZ1

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Michael Schmiech  
Geschäftsführer:  
Dr. Robert Greb

### 3.14 Rundungsdifferenzen

Rundungsdifferenzen können auftreten.

### 3.15 Mindestabnahmemenge

Voraussetzung für einen Vertragsschluss ist eine Verbrauchsprognose von 10.000 kWh im Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt nach der tatsächlich verbrauchten Menge.

### 3.16 Nichtvorliegen eines SEPA-Lastschriftmandats

Bei Widerruf bzw. Nichterteilung des SEPA-Lastschriftmandats erhöht sich der Grundpreis um 2,00 Euro/Monat netto (2,38 Euro/Monat brutto) ab dem 1. des Monats, in dem der Widerruf bzw. die Nichterteilung wirksam wird.

## 4) Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis  31. Dezember 2020  31. Dezember 2021.

Nach Ablauf der gewünschten Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um weitere 12 Monate, sofern er nicht mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die gleiche Kündigungsfrist gilt auch im Fall der Vertragsverlängerung.

## 5) Vertragsbeginn

zum nächstmöglichen Vertragsbeginn  zum

## 6) Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats für SEPA-Basislastschriften

Ich/Wir ermächtige(n) die Stadtwerke Delitzsch GmbH, Zahlungen aus Energielieferungen Strom von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Delitzsch GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Ich kann/Wir können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

**Gläubiger-Identifikationsnummer: DE56ZZZ0000397922**

DE

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Name des Kontoinhabers (falls abweichend vom Kunden) Unterschrift des Kontoinhabers

erforderlich erforderlich

Datum

Mandatsreferenz (wird von SWD vergeben)

Die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats kann jederzeit in Textform widerrufen werden.

## 7) Auftragserteilung

Hiermit beauftrage ich die SWD mit der ausschließlichen Belieferung mit Elektrizität im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung für den Eigenverbrauch für die in Ziffer 1 bezeichnete Verbrauchsstelle. Dieser Stromliefervertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen über die Stromlieferung für diese Verbrauchsstelle des Kunden zwischen dem Kunden und der SWD. Die beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) für Sonderverträge über die Lieferung von elektrischer Energie der Stadtwerke Delitzsch GmbH für das Produkt deliSTROM partner vom 01.05.2017 werden wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Ergänzend gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der StromGVV sowie der Ergänzenden Bedingungen vom 01.11.2018, soweit sie den Regelungen dieses Vertrages sowie den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) für Sonderverträge über die Lieferung von elektrischer Energie der SWD für das Produkt deliSTROM partner nicht widersprechen. Die Anlagen werden wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Der Vertrag tritt gemäß Ziffer 2.3 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) für Sonderverträge über die Lieferung von elektrischer Energie der SWD für das Produkt deliSTROM partner in Kraft. Gleichzeitig bevollmächtige ich die SWD, den für die genannte Verbrauchsstelle derzeit bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen und die für die Stromlieferung erforderlichen Verträge mit dem örtlichen Netzbetreiber abzuschließen.

→ Für das Wirksamwerden Ihrer Willenserklärung bedarf es nachfolgend Ihrer Unterschrift.

◆ ..... ✕ .....  
Datum Unterschrift des Auftraggebers

◆ .....  
Eingang Kundenzentrum

Anlagen: Allgemeine Vertragsbedingungen für Sonderverträge über die Lieferung von elektrischer Energie der SWD für das Produkt deliSTROM partner, StromGVV und Ergänzende Bedingungen zur StromGVV

## Angaben zum Energieträgermix (Basisjahr 2017)

Unser Gesamtenergieträgermix setzt sich aus 52,9 % erneuerbaren Energien finanziert aus der EEG-Umlage, 3,3 % sonstigen erneuerbaren Energien, 14,2 % Erdgas, 17,5 % Kohle, 0,7 % sonstigen fossilen Energieträgern, und 11,4 % Kernkraft zusammen. Damit sind 260 g/kWh CO<sub>2</sub>-Emissionen und 0,0003 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden. Der Energiemix in Deutschland setzt sich im Durchschnitt aus 33,1 % erneuerbaren Energien finanziert aus der EEG-Umlage, 3,5 % sonstigen erneuerbaren Energien, 10,2 % Erdgas, 38,1 % Kohle, 2,4 % sonstigen fossilen Energieträgern und 12,7 % Kernkraft zusammen. Damit sind 435 g/kWh CO<sub>2</sub>-Emissionen und 0,0003 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden. Diese Angaben entsprechen den Anforderungen nach § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

**Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB) für  
Sonderverträge über die Lieferung von elektrischer Energie  
der Stadtwerke Delitzsch GmbH (SWD)**  
(Stand 01.05.2017)

**1. Allgemeine Voraussetzungen**

Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten ausschließlich für die Belieferung von Kundenanlagen mit elektrischer Energie nach dem vereinbarten Preisprodukt. Die Grundlage für die Stromlieferung ist ein betriebsbereiter Hausanschluss, die bestehenden Bedingungen für den Netzzugang und der gültige Netzanschlussvertrag mit dem Netzbetreiber. Die Rechte des Netzbetreibers, insbesondere zur Sperrung des Anschlusses bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen bleiben unberührt.

**2. Vertragsabschluss / Lieferbeginn**

- 2.1 Die SWD benötigt zur Stromlieferung das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Angebot (Auftrag) des Kunden. Der Kunde erhält von SWD eine Eingangsbestätigung. Anschließend prüft die SWD das Angebot des Kunden.
- 2.2 Alternativ zu Ziff. 2.1 kann der Kunde per Mausklick im Internet ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Stromliefervertrages abgeben. Den elektronischen Zugang des Angebots des Kunden wird die SWD dem Kunden durch Zusendung einer automatisch generierten E-Mail bestätigen. Anschließend prüft die SWD das Angebot des Kunden.
- 2.3 Der Vertragsschluss wird nach Prüfung des Angebots durch die SWD mit gesondertem Schreiben bestätigt (Annahme). Mit Aufnahme der Energielieferung durch SWD beginnt die Erstlaufzeit des Vertrages. Die Verpflichtung der SWD zur Energielieferung besteht jedoch erst mit wirksamer Beendigung des Energieliefervertrages mit dem bisherigen Lieferanten. Voraussetzung für den Vertragsabschluss ist, dass keine offenen Forderungen gegenüber dem Kunden bestehen.
- 2.4 Als Neukunde gilt, wer in den letzten 6 Monaten vor Vertragsschluss nicht von der SWD beliefert wurde.

**3. Lieferantenwechsel, Wartungsdienste**

Die SWD wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich durchführen. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

**4. Preise**

- 4.1 Der im Vertrag vereinbarte Strompreis versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer, Stromsteuer, Erneuerbare-Energien-Umlage, Entgelte für Netznutzung (einschließlich Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, § 17 f EnWG Offshore-Umlage, Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und § 19 StromNEV-Umlage), Konzessionsabgaben.
- 4.2 Im Falle einer Änderung des Grundpreises und des Strompreises (Ziffer 3.1 und 3.2) hat der Kunde das recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die SWD den Kunden in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWD soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 14.1 und 14.2 bleibt unberührt. Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- 4.3 Sollte sich während der Laufzeit die gesetzlich festgelegte Höhe der Erneuerbare-Energien-Umlage oder der Stromsteuer verändern, so erhöhen oder senken sich die Bruttopreise dementsprechend von dem Zeitpunkt an, zu dem die Erhöhung oder Senkung in Kraft tritt.
- 4.4 Die Netzbetreiber legen ihre Netznutzungsentgelte jeweils zum 1. Januar eines Jahres fest. Diese sind verbrauchsabhängig. Sollte sich während der Laufzeit die vom zuständigen Netzbetreiber festgelegte Höhe der Netznutzungsentgelte verändern, so erhöhen oder senken sich die Bruttopreise dementsprechend zum 1. Januar eines Jahres.
- 4.5 Sollte sich während der Laufzeit die festgelegte Höhe der an den Netzbetreiber zu entrichtenden Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, § 17 f EnWG Offshore-Umlage, Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten oder § 19 StromNEV-Umlage verändern, so erhöhen oder senken sich die Bruttopreise dementsprechend von dem Zeitpunkt an, zu dem die Erhöhung oder Senkung in Kraft tritt.
- 4.6 Sollte sich während der Laufzeit die festgelegte Höhe der an den Netzbetreiber zu entrichtenden Konzessionsabgabe verändern, so erhöhen oder senken sich die Bruttopreise dementsprechend von dem Zeitpunkt an, zu dem die Erhöhung oder Senkung in Kraft tritt.
- 4.7 Sollte sich während der Laufzeit die gesetzlich festgelegte Höhe der Umsatzsteuer verändern, so erhöhen oder senken sich die Bruttopreise dementsprechend von dem Zeitpunkt an, zu dem die Erhöhung oder Senkung in Kraft tritt.
- 4.8 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Elektrizität nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen.

- 4.9 Ziff. 4.8 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff.4.8 ergebenden Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zur Weitergabe verpflichtet.
- 4.10 Ziff. 4.8 und Ziff. 4.9 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldete Leistung hat.
- 4.11 Der Kunde wird über die Anpassung gemäß der Ziffern bis 4.10 spätestens mit Rechnungsstellung informiert.

**5. Bonitätsauskunft**

Die SWD ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die SWD Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss oder an die SCHUFA Holding AG, Massenbergstr. 9-13, 44787 Bochum. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann die SWD den Auftrag des Kunden zur Stromlieferung ablehnen.

**6. Messung**

- 6.1 Die SWD ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die die SWD vom Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Die SWD kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Wenn der Netzbetreiber oder die SWD das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die SWD den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt. Zu einer erforderlichen Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWD den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Ein Beauftragter des örtlichen Netzbetreibers kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.
- 6.2 Die SWD ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt die SWD, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.
- 6.3 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist die Überzahlung von der SWD zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die SWD den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 6.4 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte, korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- 6.5 Ansprüche nach Ziffer 6.3 und 6.4 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

**7. Abrechnung / Aufrechnung**

- 7.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von der SWD festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten darf. Während des Abrechnungszeitraums leistet der Kunde in von der SWD bestimmten, in der Regel gleichen Abständen Abschlagszahlungen. Die SWD wird den Kunden rechtzeitig vor Fälligkeit die Höhe der Abschlagszahlungen mitteilen. Dabei wird die SWD die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Liegt die letzte Jahresrechnung nicht vor, ist die SWD zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt.
- 7.2 Abweichend von Ziff 7.1 kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Der Kunde kann den gewünschten Rechnungsturnus der SWD mitteilen. Die Kosten für jede zusätzliche, unterjährige Rechnung und jede zusätzliche, unterjährige Ablesung bestimmen sich nach Punkt 6 der Ergänzenden Bedingungen der SWD zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).
- 7.3 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so werden der Grundpreis tagantilig und die Gaspreise mengenanteilig berechnet, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschläge können entsprechend angepasst werden.
- 7.4 Der Kunde kann gegen Ansprüche von der SWD nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

## 8. Unterbrechung bei Energiediebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

- 8.1 Die SWD ist berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider handelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen zu verhindern (Energiediebstahl).
- 8.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist die SWD berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWD kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die SWD eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der SWD und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren. Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.
- 8.3 Die SWD hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.
- 8.4 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z.B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen, wenn ihn insoweit ein Verschulden trifft.

## 9. Zahlung

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SWD, wenn die SWD erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist..

## 10. Änderungen dieses Vertrages oder dieser Bedingungen

- 10.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Fassung vom 13. Juli 2005, zuletzt geändert am 16. Januar 2012, der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV) in der Fassung vom 26. Oktober 2006, letzte Änderung vom 30. April 2012 und auf der aktuellen einschlägigen Rechtssprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften oder die einschlägige Rechtssprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen ändern, ist die SWD berechtigt, diese Vertragsbedingungen – mit Ausnahme der festgelegten Preise (für diese gilt Ziffer 4) entsprechend anzupassen.
- 10.2 Die SWD wird dem Kunden die Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von SWD bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.
- 10.3 Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die SWD die Vertragsbedingungen ändert.

## 11. Datenschutz

Sämtliche durch den Kunden mitgeteilten personenbezogenen Daten (Anrede, Name, Anschrift, Geburtsdatum - soweit freiwillig angegeben -, E-mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Bankverbindung) werden von der SWD ausschließlich gemäß den Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die SWD nutzt diese Daten zur Abwicklung des abgeschlossenen Vertrages und wird diese nur dann an Dritte weitergeben, wenn dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist oder diesbezüglich gesetzliche bzw.

behördliche Verpflichtungen bestehen.

Der Kunde kann jederzeit bei der SWD, Sachsenstraße 1, 04509 Delitzsch der Verarbeitung oder Nutzung für Zwecke der Werbung oder Markt- oder Meinungsforschung widersprechen.

## 12. Schlussbestimmungen

Die SWD darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritter bedienen.

### Informationspflichten

gemäß § 312d Abs.1 BGB in Verbindung mit Artikel 246a EGBGB

### 13. Haftung für Versorgungsstörungen

13.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, ist die SWD von ihrer Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWD nach § 19 StromGKV beruht. Die SWD ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der SWD bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

13.2 Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziff. 13.1 haftet die SWD nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziff. 13.1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt die SWD dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

### 14. Vertragslaufzeit / Kündigung

14.1 Bei Verträgen ohne Preisgarantie kann der Vertrag vom Kunden oder von der SWD mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.

14.2 Bei Verträgen mit Preisgarantie ist die SWD erstmals zum Ablauf der Preisgarantiefrist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zu kündigen, danach zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung. Von dem Kunden kann der Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.

14.3 Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 14.4, 14.5 und 14.6 bleiben von den vorstehenden Ziffern 14.1 und 14.2 unberührt.

14.4 Die SWD ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 8.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 8.2 dieser AGB ist SWD zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 10.2 Satz 2 und 3 dieser AGB gelten entsprechend.

14.5 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

14.6 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

14.7 Die Kündigung bedarf der Textform.

### 15. Umfang und Durchführung der Lieferung

Die SWD ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung des Kunden unterbrochen hat oder soweit und solange die SWD an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

### 16. Vertragspartner

Stadtwerke Delitzsch GmbH (SWD), Sachsenstraße 1, 04509 Delitzsch.  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Michael Schmiech. Vertretungsberechtigte Geschäftsführung: Dr. Robert Greb. Sitz der Gesellschaft: Delitzsch.  
Eingetragen beim Amtsgericht Leipzig, Handelsregisternummer: HRB 5947.  
USt.-Nr.: 237/120/02654

### 17. Streitbelegungsverfahren

Haben Sie noch Fragen (Beanstandungen) zur Rechnung oder zur Energielieferung? Dann wenden Sie sich bitte an unser Kundenzentrum: Stadtwerke Delitzsch GmbH, Sachsenstraße 1, 04509 Delitzsch, Tel.: 034202/65-888, Fax: 034202/65-800, kundenzentrum@sw-delitzsch.de

**Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas** stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, PF 8001, 53105 Bonn, Mo-Fr 9.00 – 12.00, T: 030/22480-500 bundesweites Infotelefon, F: 030/22480-323, E: verbraucherservice-energie@bnetza.de

**Zur Beilegung von Streitigkeiten** kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, T 0 30-2 75 72 40-0, F 0 30-2 75 72 40-69, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de.